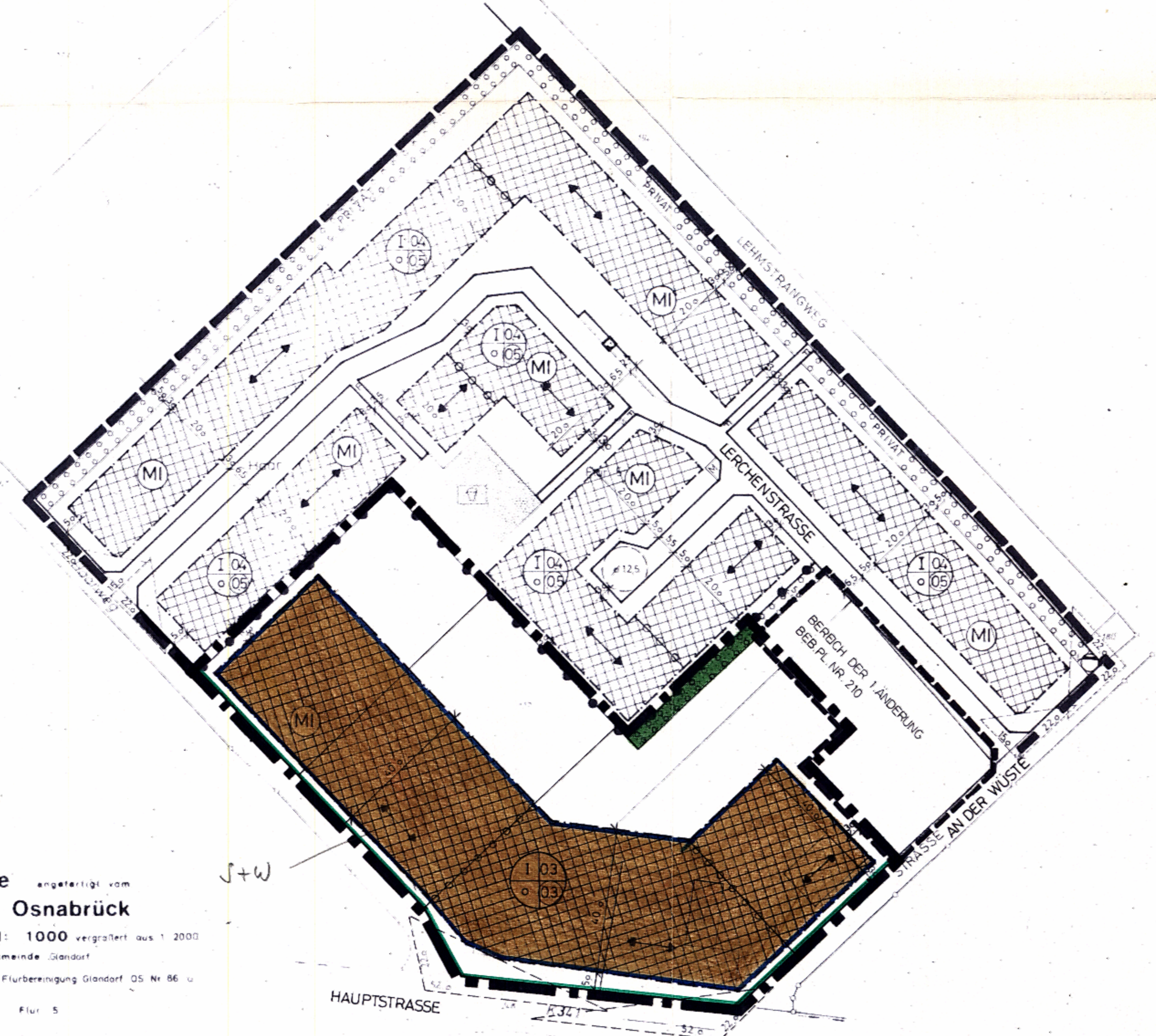


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN



Plafunterlage angefertigt vom Katasteramt Osnabrück  
Maßstab 1: 1000 vergrößert aus 1: 2000  
Landkreis Osnabrück Gemeinde Glandorf  
Kartengrundlage: Zuteilungskarte der Flurbereinigung Glandorf 05 Nr. 86 u. Flurstückenwerk 1: 1000  
Gemarkung: Schwage Flur 5  
Erlaubnisvermerk  
Vervielfältigungserlaubnis für Gemeinde erteilt durch das Katasteramt Osnabrück am 06.10.1982 Az. V 2062/82  
Alle Flurstücke unterliegen dem Flurbereinigungsverfahren  
Stand: 05.10.86

### PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990  
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.9.1977, GEÄNDERT AM 23.1.1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
 MISCHGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG  
 1= ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZAHLÖHNE KREIS=HÖCHSTGRENZE  
2=BAUWEISE  
3=GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)  
4=GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAUWEISE, BAUGRENZEN  
 OFFENE BAUWEISE

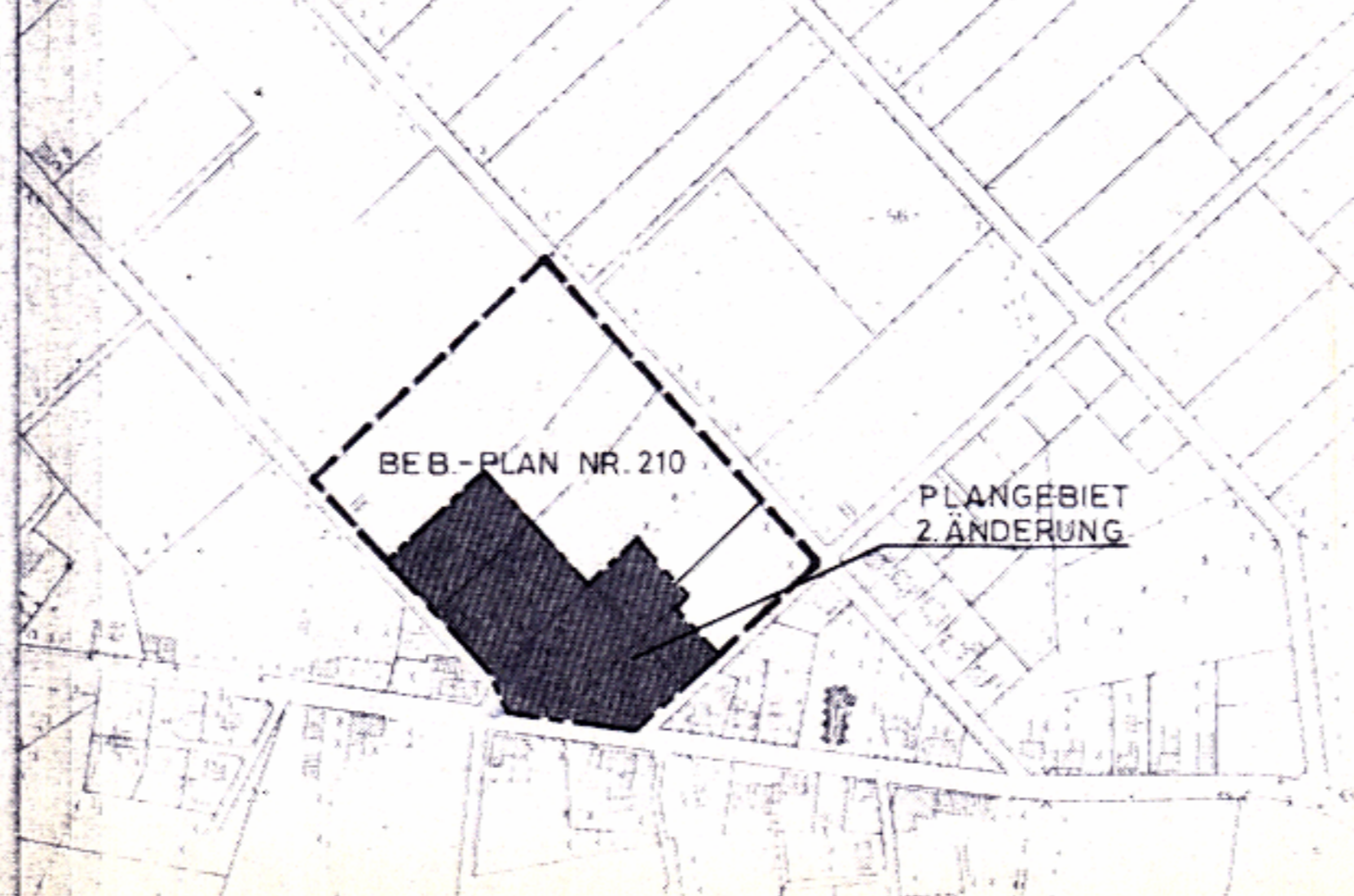
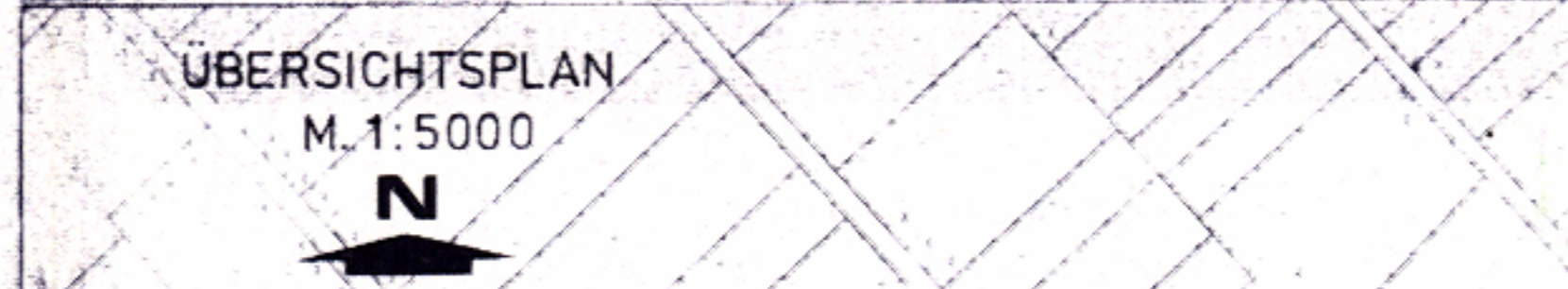
BAUGRENZE  
 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE  
 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

VERKEHRSFLÄCHE  
 STRASSENBEGRÄNZUNGSLINE

GRÜNFLÄCHEN  
 GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT  
 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BAUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9(1) Z5 a BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN  
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2. ÄNDERUNG  
 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN =HAUPTSTRICHTUNG  
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN  
 SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE



AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ANLAGE I KAPITEL XIV ABSCHNITT II NR 1 DES EINIGUNGSVERTRAGES VOM 23.09.1990 (BGBl. 1990 II S. 885.1122)  
UND DER §§ 56, 97 UND 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAUO) IN DER FASSUNG VOM 06.06.1986 (NDS. GVBL. S. 157.) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL II DES GESETZES VOM 07.11.1991 (NDS. GVBL. 295.)

UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S. 229.) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL II DES GESETZES VOM 17.12.91 (NDS. GVBL. S. 363.)

HAT DER RAT DER GEMEINDE GLANDORF DIESE ÄNDERUNG NR. 2 DES BEBAUUNGSPLANES NR. 210, AM LEHMSTRANGWEG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAU-VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GLANDORF, DEN 15.07.92

gez. BORGMEYER L.S. I.V. PILLE GEMEINDEDEKRETOR

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

GEM. § 31(1) BAUGB SIND AUSSNAHMEN ZULÄSSIG:  
a. VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UM 1 GESCHOSS WENN ES SICH DABEI UM EIN DACHGESCHOSS IM SINNE DES § 2(4) DER NBAUO HANDELT UND DIE FESTGESETZTE GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.  
b. VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90°.

KENNZEICHNUNGEN NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME U. HINWEISE GEMÄSS § 9(6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 23.06.92 DARGELEGT SIND.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSPLANES FÜR DIESEN TEILBEREICH AUSSER KRAFT.

### GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN I GESCH. GEBIETEN DARF 3,50m GEMESSEN VON O.K. FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPARRANSCHNITTPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN.

DER SPARRANSCHNITTPUNKT DARF NICHT HÖHER ALS 0,60m ÜBER OBERKANTE OBERSTER FERTIGER GESCHOSSDECKE LIEGEN.  
DACHAUFBAUTEN (DACHGAUBEN) SIND NUR BEI GEBÄUDEN AB EINER DACHNEIGUNG VON 40° ZULÄSSIG.  
DIE LÄNGE DER DACHGAUBEN DARF 1/3 DER TRAUFLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN.

ALLE NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ZU BAUEN, ODER IN DER GLEICHEN DACHNEIGUNG WIE DIE HAUPTBAUKÖRPER  
SATTELDACH+WALMDACH 40°-48°

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 06.10.1982...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

OSNABRÜCK, den 16.06.1992

Katasteramt im Auftrage: L.S. gez. RITTERHOFF VOAR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.07.92 DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG DES BEB-PL. NR. 210 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS 1 BAUGB AM 17.02.92 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

GLANDORF, DEN 15.07.92

gez. BORGMEYER L.S. I.V. PILLE GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.07.92 DEM ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3(2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 17.02.92 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 25.07.92 BIS 24.03.92 GEM. § 3(2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GLANDORF, DEN 15.07.92

I.V. PILLE GEMEINDEDEKRETOR L.S. gez. SCHLÖTMANN

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.06.92 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3(3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3(3) BAUGB WURDE VOM 23.06.92 GEBEHEHUNG ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 23.06.92 GEGEBEN.

GLANDORF, DEN 15.07.92

gez. SCHLÖTMANN L.S. GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE ÄNDERUNG NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3(2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 23.06.92 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

GLANDORF, DEN 15.07.92

gez. BORGMEYER L.S. I.V. PILLE GEMEINDEDEKRETOR

Im Anzeigeverfahren gem. § 11(3) BaugB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage unter Erteilung von Auflegen/ Maßgaben keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.  
Osnabrück, den 28. JULI 1992

Landkreis Osnabrück Der Oberkreisdirektor In Vertretung

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHENS GEM. § 11(3) BAUGB IST DIE ÄNDERUNG GEM. § 12 BAUGB AM 31.08.92 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK BEKANNTMACHT WORDEN. DIE ÄNDERUNG IST DAMIT AM 31.08.92 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

GLANDORF, DEN 15.07.92

gez. SCHLÖTMANN L.S. GEMEINDEDEKRETOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER ÄNDERUNG GEM. § 215(1) SATZ 1 BAUGB NICHT-GELTEND-GEMACHT WORDEN.

GLANDORF, DEN 15.07.92

gez. SCHLÖTMANN L.S. GEMEINDEDEKRETOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG SIND MANGEL IN DER ABWAGUNG GEM. § 215(1) SATZ 2 BAUGB NICHT-GELTEND-GEMACHT WORDEN.

GLANDORF, DEN 15.07.92

### 2. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 210

### „AM LEHMSTRANGWEG“ DER GEMEINDE GLANDORF LANDKREIS OSNABRÜCK

### MIT GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN

HIERMIT WIRD BEGLAUBIGT, DASS DIE ABSCHRIFT MIT DER URSCHRIFT ÜBEREINSTIMMT.  
GLANDORF, DEN 15.07.92

Gemeinde Glandorf Der Gemeindegliederter

PLANUNGSBÜRO HÜTKER OSNABRÜCK

BEARBEITET	GEÄNDERT
4.12.1991	